

Hauptsatzung der Stadt Markneukirchen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 11.12.2008 mit Beschluss 37/2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung

Markneukirchen führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen.

§ 2 - Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt Markneukirchen führt ein eigenes Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt einen nach links aufgerichteten Löwen mit doppeltem, über den Rücken emporgeschwungenem Schweif. Aus dem geöffneten Rachen schlägt die rote Zunge hervor.
- (3) Die Flagge der Stadt Markneukirchen hat die Farben gelb/blau mit aufgebrachtem Stadtwappen.
- (4) Von Dritten dürfen Wappen und Flagge der Stadt Markneukirchen nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

§ 3 - Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten. Er ist das Hauptorgan der Stadt Markneukirchen.
- (2) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 16 Stadträten.

§ 4 - Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen worden ist oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über
 - die Bestellung von Gesellschafterversammlungs- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie von Geschäftsführern bei städtischen Beteiligungen,
 - die Einstellung, Anstellung, Beförderung, sonstige Ernennung und die Entlassung von Beamten sowie, unabhängig von der Vergütungsgruppe, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, die Aufgaben als Amtsleiter oder Sachgebietsleiter wahrnehmen oder wahrnehmen sollen.
- (2) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 - Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Die Zusammensetzung der beiden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt im Stadtrat eine Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder des Ausschusses auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt dabei nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der jeweilige Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates dem jeweils zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Stadtrates vor, für die nicht der Technische Ausschuss zuständig ist. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten,
 4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 6. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 3.000,- €, aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 3.000,- € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,- €,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000,- € aber nicht mehr als 5.000,- € beträgt,
 4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert mehr als 3.000,- € aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall beträgt,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000,- € aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall,

§ 7 - Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

- (1) Der Technische Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Stadtrates vor, für die nicht der Verwaltungsausschuss zuständig ist. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Ver- und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerwehrwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen,
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Durchführung des Bauvorhabens (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000,00 EUR im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (§§ 136 ff - städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).

§ 8 - Bildung einer Vergabekommission VOL

Die Stadt richtet eine Vergabekommission VOL ein, deren Aufgabe die Submission der eingegangenen Angebote bei der Ausschreibung von Lieferleistungen nach der VOL ist.

Die Vergabekommission VOL setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei vom Stadtrat gewählte Mitglieder des Stadtrates
- Leiterin der Kämmerei
- Leiter des Hauptamtes

§ 9 - Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 - Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates, des beschließenden Ausschusses und des beratenden Ausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Bürgermeister ist insbesondere zuständig für:
 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,- EUR im Einzelfall,

4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehender Personen, soweit nicht der Stadtrat gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung zuständig ist,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von bis zu 3.000,00 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 EUR,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 EUR beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 3.000,00 EUR im Einzelfall,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtauftragskosten von nicht mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 EUR nicht übersteigen.

§ 11 - Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Stadtrates neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Ist die Stelle des Bürgermeisters voraussichtlich längere Zeit unbesetzt oder ist der Bürgermeister voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder einen Amtsverweser bestellen. Der Amtsverweser muss zum Bürgermeister wählbar sein. Der Amtsverweser ist von der Stadt zum Beamten zu bestellen, sofern er nicht bereits Beamter der Stadt ist.

§ 12 - Ortschaftsverfassungen

- (1) In den nachstehend aufgeführten Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, werden Ortsvorsteher bestellt und Ortschaftsräte gebildet:
 - a) Ortsteil Breitenfeld
 - b) Ortsteil Landwüst
 - c) Ortsteil Siebenbrunn/Sträbel
 - d) Ortsteil Wohlhausen
- (2) Die Ortschaftsräte bestehen jeweils aus 4 Mitgliedern und dem gewählten Ortsvorsteher. Im Falle, dass der Ortsvorsteher aus der Mitte der Ortschaftsrates gewählt wird, rückt für diesen der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber in den Ortschaftsrat nach.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.01.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Markneukirchen, den 11.12.2008

A. Jacob
Bürgermeister